

Vorlage TOP 3

Die GK möge beschließen:

Der WPK-Bereich wird ab dem Schuljahr 2014/15 wie folgt gestaltet:

Die Schülerinnen und Schüler wählen ab dem 7. Jahrgang einen 4-stündigen Wahlpflichtkurs aus den Bereichen

Französisch

Spanisch

Theater

Sport/Gesundheit

Naturwissenschaft

Kunst/Werken

Informatik/Geselle

Die Fremdsprachen können beim Übergang in die Sekundarstufe II weitergeführt werden und erfüllen dann Fremdsprachenbedingungen für das Abitur. Sie werden auf gymnasialem Niveau unterrichtet und sind nicht abwählbar.

Für das Fach Latein ist eine Kooperation mit dem THG angedacht.

Die nichtfremdsprachlichen WPK - Kurse sind fächerübergreifend, arbeiten projekt- und handlungsorientiert und beziehen außerschulische Lernorte ein. Sie sind auf ein Jahr ausgelegt.

Erläuterung:

Aus dem Erlass: Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 -10 der Integrierten Gesamtschule

[3.2.9 In den Schuljahrgängen 7 bis 10 wird Wahlpflichtunterricht angeboten, der nach den Möglichkeiten der Schule gestaltet wird.](#)

In den Schuljahrgängen 7 und 8 sind Arbeit-Wirtschaft-Technik, eine zweite Fremdsprache als aus dem Schuljahrgang 6 fortgesetzte Fremdsprache, Naturwissenschaften und möglichst auch Gesellschaftslehre sowie Fächer des Fachbereichs musisch-kulturelle Bildung anzubieten; es können weitere Fächer mit Ausnahme der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik angeboten werden. Wahlpflichtunterricht kann auch fachübergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden. Eine zweite Fremdsprache ist vierstündig, die anderen Fächer sind zwei- oder vierstündig vorzusehen. Die Schülerin oder der Schüler hat aus dem Angebot ein vierstündiges Fach oder zwei zweistündige Fächer zu belegen. Mit Ausnahme der fortgesetzten zweiten Fremdsprache, die im Sekundarbereich I durchgehend beizubehalten ist, sind andere gewählte Fächer in der Regel für mindestens zwei Schuljahrgänge

beizubehalten. In den Schuljahrgängen 9 und 10 kann die Schülerin oder der Schüler nach Maßgabe des Angebots der Schule die anderen gewählten Fächer aus dem Schuljahrgang 7 und 8 weiterführen, aber auch neue Fächer wählen; Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 2 kann der Schulvorstand mit Zustimmung des Schulelternrats entscheiden, eine zweite Fremdsprache erst ab Schuljahrgang 7 anzubieten.

3.2.9.1 Auf Beschluss des Schulvorstands und mit Zustimmung des Schulelternrats kann die Schule den Wahlpflichtunterricht im Schuljahrgang 9 und 10 um je zwei Wochenstunden bei gleichzeitig entsprechender Kürzung des Pflichtbereichs in den Fachbereichen Gesellschaftslehre und musisch-kulturelle Bildung erhöhen. Bezüglich des Fachangebots in diesem Wahlpflichtunterricht gilt Nr. 3.2.9 entsprechend. Ein zusätzlicher Lehrerbedarf kann nicht geltend gemacht werden.

3.2.10 Als zweite Fremdsprache ist Französisch, nach Möglichkeit auch Latein anzubieten. Über die Genehmigung zur Einführung einer anderen Sprache als zweite Fremdsprache, z. B. Spanisch, entscheidet die oberste Schulbehörde.